

# I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170, 249) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2023 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Hetlingen erlassen:

## Artikel 1

§ 6 Abs. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

- (3) Die Gemeindevertretung wählt stellvertretende Ausschussmitglieder, welche **aus-**  
**schussbezogen** getrennt nach Fraktionen, im Vertretungsfall in der Reihenfolge tätig werden, in der sie gewählt worden sind (Pool-Stellvertretung).  
Als Stellvertretende können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger bestimmt werden.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 27.07.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hetlingen, den 17.08.2023

gez. \_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

